

Zuwendungen

Auszug aus

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V

“Die Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen und ihre Verbände wird durch § 20c SGB V geregelt: § 20c SGB V - Förderung der Selbsthilfe

Möglichkeiten und Grundsätze der Selbsthilfeförderungen

Die gesundheitsbezogene Selbsthilfe kann in vielfältiger und wirksamer Weise die professionellen Angebote der Gesundheitsversorgung ergänzen. Das Charakteristikum der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist ihre Betroffenenkompetenz. Vor allem durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung in Gruppen schafft sie Akzeptanz bei betroffenen Menschen und ihren Angehörigen und ermöglicht niedrigschwellige Hilfsstrukturen. Der Erfolg der Selbsthilfe beruht vor allem auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung ihrer Mitglieder und ihre Leistungen im Wesentlichen auf freiwilligem Engagement und Ehrenamtlichkeit.

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterstützen und fördern seit Jahren die Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie die der Selbsthilfekontaktstellen durch immaterielle, sächliche und finanzielle Hilfen. Mit der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen die Krankenkassen

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Die Fördermittel der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung sind pauschale Zuschüsse, mit denen die Krankenkassen und ihre Verbände neben anderen öffentlich rechtlichen Einrichtungen einen maßgeblichen Beitrag zur Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe leisten.

Krankenkassenindividuelle Förderung

Sie zeichnet sich v.a. durch nachvollziehbare Ziele und ggf. besondere Förderschwerpunkte aus. Durch die krankenkassenindividuelle Förderung ist es den Krankenkassen weiterhin möglich, Vorhaben der Selbsthilfe insbesondere zum Nutzen ihrer Versicherten zu stärken. Die krankenkassen-individuelle Förderung bietet aber auch der Selbsthilfe die Chance, besondere, zeitlich begrenzte Vorhaben gemeinsam mit den Krankenkassen zu realisieren.“

Wir wurden gefördert 2018 durch:

Förderungen des Bundesverbandes

Nach dem „Gemeinsamem Rundschreiben 2017 der ‚Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene‘ zur Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen gemäß § 20h SGB V“ vom Oktober 2016, sind alle Förderungsempfänger dazu verpflichtet eine Transparenz über die erhaltenden Mittel herzustellen.

Im Rechnungsjahr 2018 haben wir folgende Förderungen erhalten

Förderung nach §20h SGB V

GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene	40.000,00 EUR
AOK-Bundesverband GbR (Projekt: "SHV-internet")	14.687,00 EUR
*AOK Sachsen-Anhalt (Projekt: "Neurologischer Regionaldialog Harz")	12.600,00 EUR
BARMER (Projekt: "2. Deutsche Hirntag")	17.700,00 EUR
BARMER (Projekt: "Präventive Ambulanz")	18.270,00 EUR
BKK Dachverband e. V. (Projekt: "Selbsthilfe BEWEGEN")	3.552,40 EUR
BKK Dachverband e. V. (Projekt: "SHV ROOTS")	14.940,00 EUR
Die Techniker Krankenkasse (Projekt: "Mobilität")	1.840,00 EUR
Summe Förderung auf Bundesebene / *Landesebene	<u>123.589,40 EUR</u>

Wie bedanken uns für die obige finanzielle Unterstützung und die gute Zusammenarbeit im Namen unserer Menschen mit erworbener Hirnschädigung.

 [Selbstauskunft 2017](#)
[Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen](#)

Wir bedanken uns für die Unterstützung durch

- Andreas Fahl Medizintechnik - Vertrieb GmbH